

19. Ist die Anwendung des §. 271 St.G.B.'s dann ausgeschlossen, wenn die ein Bewirken der falschen Beurkundung enthaltende Handlung des Dritten, Nichtbeamten, den Thatbestand der Teilnahme an dem von dem Beamten vorsätzlich begangenen Vergehen gegen §. 348 St.G.B.'s erfüllt?

Setzt die Anwendung des §. 271 St.G.B.'s gegen den Thäter die Feststellung voraus, daß der Beamte, von welchem die falsche Beurkundung vorgenommen worden ist, nicht vorsätzlich gehandelt habe, daß insbesondere die Einwirkung auf den Beamten, durch welche die falsche Beurkundung herbeigeführt worden, in einer Täuschung desselben bestanden habe?

St.G.B. §§. 271. 348. 48 flg.

III. Straffenat. Ur. v. 19. Oktober 1885 g. W. u. Gen. Rep. 2116/85.

I. Landgericht Kottbus.

Aus den Gründen:

Der Revision der Staatsanwaltschaft, welche sich nur gegen die Freisprechung des Mitangeklagten Kr. richtet, konnte Erfolg nicht versagt werden.

Das Strafgesetzbuch enthält besondere Strafbestimmungen einerseits in §. 348 gegen den Beamten, welcher, zur Aufnahme öffentlicher Urkunden befugt, innerhalb seiner Zuständigkeit vorsätzlich eine rechtlich erhebliche Thatsache falsch beurkundet oder in öffentliche Register oder Bücher falsch einträgt, andererseits in §. 271 a. a. O. gegen den Nichtbeamten, welcher vorsätzlich bewirkt, daß Erklärungen, Verhandlungen oder Thatsachen, welche für Rechte oder Rechtsverhältnisse von Er-

hebllichkeit sind, in der vom Gesetze näher bezeichneten Weise in öffentlichen Urkunden, Registern oder Büchern wider die Wahrheit beurkundet werden. Bestritten ist die Frage, ob gegen den dritten Nichtbeamten, welcher durch Einwirkung auf den beurkundenden Beamten die Vornahme einer falschen Beurkundung herbeiführt, der §. 271 a. a. O. auch dann zur Anwendung zu gelangen habe, wenn der Beamte infolge der vorsätzlichen Einwirkung des Dritten und, wie letzterer weiß, mit Kenntnis von der Unwahrheit des Beurkundeten die falsche Beurkundung vornimmt, wenn also in dessen Handlung der Thatbestand des §. 348 a. a. O. sich erfüllt, oder ob die Anwendung des §. 271 dann ausgeschlossen sei, wenn die Handlung des Dritten in einer Teilnahme an dem von dem Beamten begangenen Vergehen gegen §. 348 a. a. O. besteht. Die Frage ist mit der Vorinstanz und in Übereinstimmung mit der herrschenden Ansicht im letzteren Sinne zu beantworten.

An sich folgt aus den Bestimmungen des allgemeinen Teiles des Strafgesetzbuches, daß eine strafbare Beteiligung des Nichtbeamten an dem von dem Beamten begangenen Amtsvergehen des §. 348 a. a. O., sei es in der Form der Anstiftung, sei es als wissenschaftliche Beihilfeleistung, nach den allgemeinen Grundsätzen über die Teilnahme an einer strafbaren Handlung (§§. 48. 49 St.G.B.'s) unter Zugrundelegung der Strafbestimmung des §. 348 a. a. O. zu bestrafen ist. Es ist aber nicht anzunehmen, daß mit der Vorschrift in §. 271 a. a. O. dergestalt eine *lex specialis* habe gegeben werden sollen, daß jede Thätigkeit eines Nichtbeamten, welche unter den Begriff eines „Bewirkens der falschen Beurkundung“ subsumiert werden kann, schlechthin und also auch dann nach §. 271 a. a. O. zu beurteilen sei, wenn diese Thätigkeit des Dritten in einer Teilnahme an dem von dem Beamten vorsätzlich begangenen Delikte besteht. An sich wird von einem „Bewirken der falschen Beurkundung“ seitens des Dritten überhaupt nicht oder doch nur unter ganz besonderen Voraussetzungen dann die Rede sein können, wenn dessen Mitwirkung bei dem Amtsdelikte sich auf die bloße Beihilfeleistung beschränkt. Eher kann als ein „Bewirken“ die Anstiftung, die intellektuelle Beeinflussung des Beamten, welche ihn zur Vornahme der Beurkundung bestimmt, bezeichnet werden, wenngleich auch hier schon bei Zugrundelegung des gewöhnlichen, sprachgebräuchlichen Wortsinnes der Zweifel entstehen kann, ob nicht der Begriff des „Bewirkens“, mit welchem der §. 271 a. a. O. die Handlung des Thäters bezeichnet, auf

das unmittelbare und ausschließliche Verursachen eines Erfolges hinweist, wie solches bei der Anstiftung des selbst mit dem strafbaren Dolus handelnden Beamten nicht vorliegt. — Ganz abgesehen aber von diesen sprachlichen Bedenken erscheint die Annahme, daß die Strafvorschrift des §. 271 St.G.B.'s auch die strafbare Teilnahme an dem Amtsdelikte des §. 348 a. a. O. umfasse, aus innerem Grunde, wie aus der Entstehungsgeschichte der Vorschrift ausgeschlossen. Gegen diese Annahme spricht schon der bereits erwähnte Umstand, daß keinesfalls jede Art der Teilnahme an dem Vergehen des §. 348 a. a. O. als ein „Bewirken der falschen Beurkundung“ bezeichnet werden könnte, daß daher eine für die Handlung des Beamten nicht kausale Beihilfe entweder straflos sein oder der härteren Strafbestimmung des §. 348 verbunden mit §§. 49, 44 St.G.B.'s unterliegen müßte. Das erstere kann das Gesetz nicht gewollt haben; das letztere würde dazu führen, daß die für das Amtsvergehen kausale, die schwerere Form der Teilnahme in sich fassende Anstiftung unter eine mildere Strafbestimmung als die bloße Beihilfe fallen würde. Es fehlt aber auch an jedem erkennbaren legislatorischen Grunde, welcher dazu geführt haben könnte, für die Teilnahme an dem Vergehen des §. 348 a. a. O. eine besondere, die allgemeinen Grundsätze ausschließende Straffantkion zu geben. Im Gegenteile würde bei Subsumtion der Handlung des Teilnehmers unter die Vorschrift in §. 271 a. a. O. die auch dieser Handlung anhaftende Richtung gegen die Integrität des von dem Beamten, als dem Thäter, bekleideten öffentlichen Amtes außer Berücksichtigung bleiben, während im Hinblick auf die erhebliche Gefährdung der Rechtsordnung, welche die f. g. intellektuelle Urkundenfälschung in sich faßt, genügender Grund vorhanden war, durch besondere Strafbestimmung auch die That des Nichtbeamten unter Strafe zu stellen, welcher unter Verhältnissen, unter denen dem Beamten ein kriminell-strafbares Verschulden nicht zur Last fällt, namentlich also durch Täuschung des Beamten, den Erfolg einer falschen Beurkundung herbeiführt. Soviel dagegen die Entstehungsgeschichte der in Rede stehenden Vorschriften anlangt, so entsprechen die §§. 271 flg. deutsch. St.G.B.'s in den bei der vorliegenden Frage in Betracht kommenden Beziehungen den §§. 252 flg. preuß. St.G.B.'s in dessen durch das Gesetz vom 14. April 1856 (G. S. S. 210) vervollständigter Fassung. Daneben stellte der §. 323 preuß. St.G.B.'s das von dem Beamten begangene Verbrechen der f. g. intellektuellen

Urkundenfälschung fest. Daß die Beteiligung dritter Personen an diesem Amtsverbrechen nach den allgemeinen Grundsätzen über Teilnahme zu beurteilen sei, schrieb §. 331 Abs. 2 a. a. O. ausdrücklich vor. Nach dem preußischen Gesetze war daher die Subsumtion einer solchen Teilnahmehandlung unter die Vorschriften in §§. 252 flg. durch besondere Bestimmung ausgeschlossen. Demgemäß ist auch unter der Herrschaft des preußischen Strafgesetzbuches nie bezweifelt worden, daß die §§. 252 flg. zu ihrer Anwendung voraussetzten, daß der Beamte, welcher die falsche Beurkundung vorgenommen, nicht selbst dolos gehandelt habe, und daß, wenn dies der Fall war, der Dritte, welcher ihn dazu bestimmt oder anderweitig zu seinem Verbrechen mitgewirkt, als Teilnehmer an dem Amtsverbrechen zu bestrafen sei.

Vgl. Dppenhoff, Rechtsprechung des Obertrib. Bd. 10 S. 301 flg.;
Goldammer, Materialien Bd. 2 S. 579 Anm. 1; Desselben
Archiv Bd. 12 S. 793 flg.

Daß aber hieran bei der Herübernahme der betreffenden Bestimmungen in das Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund etwas habe geändert werden sollen, dafür liegt irgend ein Anhalt nicht vor.

Die vorstehend dargelegten Grundsätze rechtfertigen aber in ihrer Anwendung auf den festgestellten Sachstand nicht die Freisprechung des Mitangeklagten Kr.

Die Vorinstanz stellt fest, daß der Notar M. in einer objektiv den Thatbestand des §. 348 a. a. O. erfüllenden Weise rechtlich erhebliche Thatsachen falsch beurkundet habe; sie bezeichnet es aber als nicht erweisbar, ob er dies vorsätzlich, d. i. in Kenntnis von der Falschheit der von ihm beurkundeten Thatsachen, gethan habe. Hiermit war die Freisprechung des Angeklagten M. wegen des Vergehens gegen §. 348 a. a. O. geboten, und es fiel damit zugleich die Anklage gegen den Mitangeklagten Kr., soweit sie diesem strafbare Beihilfe zu diesem Vergehen gemäß §§. 348. 49 St.G.B.'s zur Last legte. Dagegen ist wider den letzteren festgestellt, daß sein Wille auf Herbeiführung der falschen Beurkundung gegangen sei, gleichviel ob der Notar M. dieselbe mit oder ohne Kenntnis von der Falschheit der zu beurkundenden Thatsachen vornehmen werde, daß also der Vorsatz des Kr. alternativ oder eventuell auf die wissentliche Leistung von Beihilfe zu dem von M. zu verübenden Vergehen gegen §. 348, wie auf die selbständige

Begehung des Vergehens gegen §. 271 a. a. D. sich gerichtet habe. Es ist ferner ein Verhalten des Kr. festgestellt, welches objektiv zweifellos unter den Begriff des Bewirkens einer falschen Beurkundung im Sinne des §. 271 a. a. D. fällt. Hiermit sind die Voraussetzungen für die Anwendung dieser Strafbestimmung gegeben. Aus dem oben dargelegten Verhältnisse, in welchem die §§. 271. 348 a. a. D. zu einander stehen, folgt, daß die Anwendung des §. 271 nur ausgeschlossen wird, wenn die ein Bewirken der falschen Beurkundung enthaltende Handlung zugleich eine Teilnahme an dem von dem Beamten begangenen Amtsdelikte in sich faßt. Daraus aber ergibt sich unmittelbar, daß, um die gedachte Strafbestimmung zur Anwendung zu bringen, weiteres nicht zu erfordern ist, als daß das Vorliegen einer Teilnahme an dem Amtsvergehen nicht festzustellen sei, daß also nur der positive Nachweis, daß solche sich in der Handlung verkörpere, nicht aber schon die Richterweislichkeit der Thatsache, ob das Bewirken der falschen Beurkundung unter Verhältnissen geschehen sei, welche es als Teilnahme an dem Amtsdelikte erscheinen ließe, der Subsumtion der That unter §. 271 a. a. D. entgegensteht. Insbesondere ist weder aus dem Wortlaute dieser Strafvorschrift, welche denjenigen bedroht, welcher „vorsätzlich bewirkt“, daß der Urkunde bei ihrer Ausstellung ein falscher Inhalt gegeben werde, ohne hinsichtlich des Mittels, das zu jenem Zwecke angewendet sein müsse, etwas zu bestimmen, noch aus dem Sinne der Strafvorschrift zu entnehmen, daß deren Anwendung die positive Feststellung voraussetze, es sei die falsche Beurkundung durch Täuschung des Beamten herbeigeführt worden.

Hiernach erscheint es rechtsirrtümlich, wenn die Vorinstanz, obwohl sie objektiv den Thatbestand des §. 271 a. a. D. und subjektiv den jedenfalls eventuell auf Begehung dieses Deliktes gerichteten Vorfaß feststellt, aus der bloßen Richterweislichkeit der Thatsache, ob der Notar M. vorsätzlich gehandelt habe, und aus der nach ihrer Ansicht deshalb vorliegenden Ungewißheit, ob der Thatbestand des §. 348 oder der des §. 271 a. a. D. gegeben sei, die Nichtanwendbarkeit der letzteren Strafbestimmung gegen Kr. gefolgert hat.